

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17.12.2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 14 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Garsten, Losenstein und Sierning im Bezirk Steyr-Land im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Steyr und den Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Amstetten festgesetzt werden.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, mit der die Kernöffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Garsten, Losenstein und Sierning im Bezirk Steyr-Land im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Steyr und den Bezirkshauptmannschaften Kirchdorf und Amstetten festgesetzt werden

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2024, wird für die öffentliche Apotheken

- St. Berthold-Apotheke, 4451 Garsten, St. Berthold Allee 23
- Apotheke Losenstein, 4460 Losenstein, Eisenstraße 101
- Steyrtalapotheke, 4523 Neuzeug, Josef Teufel Platz 1
- Apotheke zur Mariahilf, 4522 Sierning, Kirchenplatz 3

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Kernöffnungszeiten)

(1) Für die angeführten öffentlichen Apotheken im Bezirk Steyr-Land wird an Werktagen folgende Kernöffnungszeit festgelegt:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 und 14:30 bis 18:00
Samstag	08:00 bis 12:00

(2) Folgende Öffnungszeiten wurden gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz bekanntgegeben:

Apotheke	Montag bis Freitag	Samstag
Hl. Geist Apotheke, 4400 Steyr, Anton-Plochberger-Straße 2	08:00-18:00	08:00-17:00, am 24.12. und 31.12.: 08:00-12:00
Bahnhof-Apotheke, 4400 Steyr, Bahnhofstraße 18	08:00-12:30, 14:30-18:00	08:00-12:00



Apotheke Münchenholz, 4400 Steyr, Hnas-Wagner-Straße 8	08:00-12:30, 14:30-18:00	08:00-12:00
Ennsleiten-Apotheke, 4400 Steyr, Arbeiterstraße 11	7:30-12:30, 14:00-18:00	08:00-12:00
Alte Stadtapotheke, 4400 Steyr, Stadtplatz 7	08:00-18:00	08:00-12:00
Löwen Apotheke, 4400 Steyr, Enge Gasse 1	08:00-12:30, 14:30-18:00	08:00-12:00
Tabor Apotheke, 4400 Steyr, Rooseveltstraße 12	08:00-18:00	08:00-12:00
Apotheke Am Resthof, 4400 Steyr, Siemensstraße 1a	08:00-18:00	08:00-12:00
Gründberg Apotheke, 4400 Steyr, Sierninger Straße 174a	08:00-18:00	08:00-12:00
St. Berthold-Apotheke, 4451 Garsten, St. Berthold Allee 23	07:30-18:00	08:00-12:00
Steyrtalapotheke, 4523 Neuzeug, Josef Teufel Platz 1	08:00-18:00	08:00-12:00
Apotheke Zur Mariahilf, 4522 Sierning, Kirchenplatz 3	08:00-12:00, 14:00-18:00	08:00-12:00
Apotheke Losenstein, 4460 Losenstein, Losenstein 101	08:00-18:00	08:00-12:00
Weiden Apotheke, 4594 Untergrünburg, Hauptstraße 19	08:00- 12.00, Mo, Di, Do, Fr: 14.30-18:00	08:00-12:00
Haiho-Apotheke, 4431 Haidershofen, Haidershofen 99	07:30-18:00, Do 7.30-19.00	08:00-12:00

(2) Änderungen dieser Öffnungszeiten der Apotheke hat der (die) Konzessionsinhaber(-in), Pächter(-in) oder Leiter(-in) einer öffentlichen Apotheke der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zum 30. Juni jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich bekanntzugeben. Die bekanntgegebenen Öffnungszeiten sind für das gesamte Kalenderjahr einzuhalten.

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, kann die Apotheke an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2 Notfallbereitschaft

(1) Außerhalb der gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 festgesetzten Öffnungszeiten haben die öffentlichen Apotheken in der Stadt Steyr, der Marktgemeinden Garsten und Sierning sowie der Gemeinden Grünburg, Haidershofen und Losenstein außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2, in täglichem Wechsel einen Notfallbereitschaftsdienst in folgendem Turnus zu versehen:

1. Hl. Geist Apotheke, 4400 Steyr, Anton-Plochberger-Straße 2
2. Bahnhof-Apotheke, 4400 Steyr, Bahnhofstraße 18
3. St. Berthold-Apotheke, 4451 Garsten, St. Berthold Allee 23
4. Apotheke Münchenholz, 4400 Steyr, Wagnerstraße 8 und Apotheke Zur Mariahilf, 4522 Sierning, Kirchenplatz 3
5. Ennsleiten-Apotheke, 4400 Steyr, Arbeiterstraße 11 und Steyrtalapotheke, 4523 Neuzeug, Josef Teufel Platz 1
6. Alte Stadtapotheke, 4400 Steyr, Stadtplatz 7
7. Löwen Apotheke, 4400 Steyr, Enge Gasse 1
8. Tabor Apotheke, 4400 Steyr, Rooseveltstraße 12
9. Apotheke Am Resthof, 4400 Steyr, Siemensstraße 1a und Apotheke Grünburg, 4594 Grünburg, Hauptstraße
10. Gründberg Apotheke, 4400 Steyr, Sierninger Straße 174a und HAIHO-Apotheke in 4431 Haidershofen, Haidershofen 99 und Apotheke Losenstein, 4460 Losenstein, Eisenstraße 101

Die Festsetzung der Kernöffnungszeiten sowie des Notfallbereitschaftsdienstes der hier genannten öffentlichen Apotheken in der Stadt Steyr sowie in den Gemeinden Grünburg, und Haidershofen erfolgt durch eine Verordnung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Losenstein, Neuzeug und Sierning leisten an Werktagen während der Abendordinationen der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gem. § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 eine Notfallbereitschaft bis maximal 20.00 Uhr.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 versehen die öffentlichen Apotheken in Losenstein, Neuzeug und Sierning dann Notfallbereitschaft, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gem. § 342 Abs. 1 ASVG, mit Berufssitz in der jeweiligen Gemeinde im Rahmen des hausärztlichen Notdienstes (HÄND) an Sonn- und Feiertagen Ordinationsdienst leistet.

(4) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter(-in) oder ein/e andere/r allgemein berufsberechtigte/r Apotheker(-in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentliche Apotheke hat die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Auf die Öffnungs- und Notfallbereitschaften der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. An diesem Tag versieht die Gruppe 3 (St. Berthold-Apotheke, Garsten) gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft.

(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die gemeinsame Verordnung des Bürgermeistes der Stadt Steyr und der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 11.04.2017, GZ: San R-36/2019 und BHSE-2018-7484518/11-Nes, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Barbara Spöck



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>